

## **VEREINBARUNG UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG**

### **IN-VITRO-FERTILISATION MIT EIZELLENSPENDEN (Empfänger)**

#### **ZWISCHEN:**

Einerseits das Zentrum für Medizinisch Assistierte Reproduktion des CHC-Clinique MontLégia, Boulevard Patience und Beaujonc 2, 4000 Lüttich, hier vertreten durch Doktor (Stempel).

#### **UND:**

Herr (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)

Frau (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)

Eltern des geplanten Elternschaftsprojekts, nachfolgend als "Die Empfänger" bezeichnet.

#### **Es wird Folgendes erklärt:**

Die Empfänger haben das Zentrum gebeten, eine In-vitro-Fertilisation mit Verwendung von Eizellspenden durchzuführen.

Der Ablauf des Verfahrens ist in der Informationsbroschüre beschrieben, die den Empfängern ausgehändigt wurde. Diese erhalten auch Informationen im Rahmen der Sitzungen, die jeden ersten Montag des Monats um 19:30 Uhr im Krankenhaus stattfinden (siehe unten).

Diese Vereinbarung unterliegt dem Gesetz über medizinisch assistierte Fortpflanzung vom 6. Juli 2007 (Belgisches Staatsblatt vom 17. Juli 2007).

#### **INFORMATIONEN FÜR EINE AUFGEKLÄRTE EINWILLIGUNG**

Die Empfänger haben folgende Informationen erhalten, insbesondere gemäß den Artikeln 6 und 58 des oben genannten Gesetzes vom 6. Juli 2007.

#### **Definitionen**

Im Sinne dieses Vertrags versteht man unter:

„Gesetz“: das Gesetz vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Verwendung überschüssiger Embryonen und Keimzellen vom 6. Juli 2007.

"Medizinisch assistierte Fortpflanzung": alle Modalitäten und Bedingungen für die Anwendung neuer medizinischer Techniken zur Unterstützung der Reproduktion, bei denen im Rahmen dieses Verfahrens

eine der In-vitro-Fertilisationstechniken durchgeführt wird, das heißt Techniken, bei denen zu einem bestimmten Zeitpunkt im Prozess Zugang zu Eizellen und/oder Embryonen gewährt wird.

"Eizelle": weibliche Keimzelle.

"Embryo": Zelle oder organische Zellansammlung, die sich entwickelnd zu einem Menschen werden kann (die Verschmelzung eines Eies mit einem Spermium führt nicht zwangsläufig zu einem Embryo).

"Überschüssige Embryonen": Embryonen, die im Rahmen der medizinisch assistierten Fortpflanzung gebildet wurden, aber nicht in die Empfängerin eingesetzt wurden.

"Kryokonservierung": Einfrieren von Keimzellen (Eizellen und Spermien) und überschüssigen Embryonen.

"FIV": In-vitro-Fertilisation.

"ICSI" (intrazytoplasmatische Spermieninjektion): Eine Technik der medizinisch assistierten Fortpflanzung, bei der das Spermatozoon künstlich in die Eizelle injiziert wird.

"postmortale Implantation ": Eine Technik, die es einer Frau ermöglicht, durch medizinisch assistierte Befruchtung Embryonen zu nutzen, die von ihrem verstorbenen Partner im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung gestellt wurden.

## **Die Zulassung des Zentrums**

Das Zentrum für medizinisch assistierte Fortpflanzung des CHC - Clinique MontLégia ist ein anerkanntes Reproduktionszentrum der Kategorie B im Sinne des königlichen Erlasses vom 15. Februar 1999, der die Normen festlegt, die die Programme für "Produktionsmedizin" erfüllen müssen, um anerkannt zu werden.

## **Alternativen zur assistierten Reproduktion**

Die Empfänger wurden über verschiedene mögliche Elternschaftsprojekte informiert, einschließlich Adoption und Techniken der medizinisch assistierten Fortpflanzung.

## **Informationsbroschüre**

Die Empfänger haben die informative Broschüre erhalten, die für Bewerber für In-vitro-Fertilisation und Eizellspende bestimmt ist.

## **Informationsveranstaltungen**

Die Empfänger wurden eingeladen, an der Informationsveranstaltung teilzunehmen, die vom derzeitigen In-vitro-Fertilisationsteam jeden ersten Montag im Monat um 19:30 Uhr im CHC - Clinique MontLégia, Boulevard Patience et Beaujonc 2, 4000 Lüttich, stattfindet. Die Teilnahme an dieser Sitzung wurde ihnen dringend empfohlen.

## **Risiken der medizinischen Behandlung**

Dr. .... hat den Empfängern die verschiedenen Vorteile, aber auch die mit der verwendeten Methode verbundenen Risiken, insbesondere die Infektionsrisiken beim Transfer frischer Embryonen, erläutert. Es wurde besonders darauf hingewiesen, dass das Risiko einer viralen Kontamination nach dem Transfer frischer Embryonen höher ist, da die letzte serologische Kontrolle bei der Spenderin zu Beginn der Behandlung durchgeführt wird. Dieses Risiko einer viralen Kontamination (HIV, CMV,

Hepatitis B und C, usw.) wird nach dem Transfer von aufgetauten Embryonen reduziert, wenn die serologische Kontrolle der Spenderin 6 Monate nach der Spende erfolgt, genau vor dem Embryotransfer.

Die Empfänger wurden auch über die Risiken der Übertragung möglicher genetischer Erkrankungen durch den Transfer von einem oder mehreren Embryonen aus einer Eizellspende und einer FIV/ICSI informiert.

Die Empfänger wurden auch über das leicht erhöhte Risiko von angeborenen Missbildungen im Zusammenhang mit der Verwendung von FIV/ICSI informiert.

Sie wurden darüber informiert, dass das Zentrum keine vollständige Zufriedenheit garantieren kann, da es nur Behandlungen entsprechend den zum Zeitpunkt des Verfahrens angemessensten medizinischen Techniken bereitstellen kann. Das Zentrum übernimmt eine Verpflichtung zur Anwendung der besten Methoden, jedoch keine Garantie für bestimmte Ergebnisse. Die Haftung des Zentrums kann nur im Falle eines Fehlverhaltens geltend gemacht werden (siehe Artikel 1).

### **Mehrere Embryonen - Mehrlingsschwangerschaft**

Die Empfänger wurden über die Möglichkeit informiert, nach Rücksprache mit dem Team des Zentrums die Anzahl der zu übertragenden Embryonen zu bestimmen. Sie wurden darüber informiert, dass bei der Übertragung mehrerer Embryonen das Risiko einer Mehrlingsschwangerschaft besteht, sowie die damit verbundenen Konsequenzen (insbesondere die Möglichkeit einer Embryoreduktion und die damit verbundenen Risiken sowie das Risiko von Komplikationen bei Mehrlingsschwangerschaften).

Der Embryotransfer wird gemäß Anhang 15 des königlichen Erlasses vom 25. April 2002 über die Festlegung des Budgets der finanziellen Mittel der Krankenhäuser, wie durch Anhang 4 des königlichen Erlasses vom 4. Juni 2003 geändert, durchgeführt:

1. Wenn die Frau 35 Jahre oder jünger ist:
  - Bei dem ersten Versuch (im Zyklus) darf nur ein frischer Embryo implantiert werden.
  - Bei der zweiten Versuch: Implantation eines frischen Embryos oder von zwei frischen Embryonen, wenn die Qualität des Embryos unzureichend ist.
  - Bei dem dritten und nachfolgenden Versuchen: Implantation von höchstens zwei frischen Embryonen.
2. Wenn die Frau zwischen 36 und 39 Jahren alt ist:
  - Bei dem ersten und zweiten Versuch: Implantation von höchstens zwei frischen Embryonen.
  - Bei dem dritten und nachfolgenden Versuchen: Implantation von höchstens drei frischen Embryonen.

Wenn die Frau älter als 39 Jahre ist, gibt es keine Höchstgrenze für die Anzahl der zu implantierenden Embryonen gemäß dem oben genannten Erlass.

Abweichend von den oben genannten Punkten 1 und 2 können bei Verwendung aufgetauter Embryonen höchstens zwei Embryonen implantiert werden.

### **Verbote:**

Die Empfänger wurden über folgende Verbote informiert:

- Die kommerzielle Vermarktung von Eizellen ist verboten. Dennoch wird der Spenderin eine Entschädigung gezahlt, die die Reisekosten, die mit der Eizellentnahme verbundenen Krankenhauskosten oder den Lohnverlust abdeckt.

| CHC - CLINIQUE MONTLEGIA - SERVICE DE PMA                     |           |            |                    |
|---|-----------|------------|--------------------|
| Convention relative à une FIV avec don d'ovocytes (receveurs) |           | Page 4 / 8 |                    |
| B0203F14 - DE   | Version : | 3.0        | Date d'application |
|   |           |            | 02/08/2023         |

- Eizellspenden mit eugenischem Charakter sind verboten, d.h. Spenden, die auf die Auswahl oder Verstärkung nicht pathologischer genetischer Merkmale der menschlichen Spezies ausgerichtet sind.
- Die Spende von Eizellen, die auf die Auswahl des Geschlechts ausgerichtet ist, ist mit Ausnahme der Auswahl, die es ermöglicht, Embryonen mit geschlechtsbedingten Erkrankungen auszuschließen, verboten.
- Die gleichzeitige Implantation von Embryonen von verschiedenen Eizellspendern bei derselben Empfängerin und während des gleichen Transfers ist verboten.

### Engagement der Eizellspenderin

Die Empfänger wurden darüber informiert, dass der von der Spenderin durchgeführte Eizellspende-Prozess unwiderruflich ist.

Sie wurden darüber informiert, dass die Eizellen einer einzigen Spenderin nicht bei mehr als sechs verschiedenen Frauen zur Geburt eines Kindes führen können.

Sie wurden über das Engagement der Eizellspenderin informiert:

- Sie wird sich allen Untersuchungen unterziehen und alle medizinischen Informationen bereitstellen, die für das Zentrum für medizinisch assistierte Fortpflanzung notwendig sind, um die Sicherheit der gespendeten Eizellen zu gewährleisten. Jegliche bekannten genetischen Defekte oder besondere medizinische Bedingungen der Spenderin, die dem Zentrum nicht gemeldet wurden, können nicht dem Zentrum für medizinisch assistierte Fortpflanzung zur Last gelegt werden.
- Sie wird akzeptieren, dass medizinische Informationen über die Eizellspenderin, die für die gesunde Entwicklung des ungeborenen Kindes von Bedeutung sein könnten, weitergegeben werden:
  - o An das Empfängerehepaar zum Zeitpunkt der Auswahl,
  - o An den behandelnden Arzt des gezeugten Kindes oder des Empfängerpaars, wenn die Gesundheit des Kindes es erfordert, ohne die Gesetze zum Schutz der Privatsphäre vom 8.12.1992 zu beeinträchtigen.
- Sie wird sich beim Geschlechtsverkehr vor sexuell übertragbaren Krankheiten schützen und mechanische Verhütungsmethoden verwenden, um während der Behandlung eine Schwangerschaft zu verhindern, wenn dies ihr Wunsch ist.

### Abstammung

Die Empfänger wurden informiert, dass ab dem Zeitpunkt der Implantation der Eizellen, die von der Eizellspenderin gespendet wurden, die Regeln der Abstammung, wie im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt, zu ihren Gunsten gelten.

Die Eizellspenderin hat keinerlei rechtliche Ansprüche in Bezug auf die Abstammung oder ihre vermögensrechtlichen Auswirkungen. Ebenso können weder die Empfänger noch das durch die Implantation der gespendeten Eizellen gezeugte Kind rechtliche Schritte in Bezug auf die Abstammung gegen die Eizellspenderin einleiten.

### Wahl der Anonymität

Die Empfänger wurden darüber informiert, dass eine nicht anonyme Eizellspende möglich ist, die durch eine Vereinbarung zwischen der Eizellspenderin und ihnen ermöglicht wird (siehe unten, Artikel 3).

| CHC - CLINIQUE MONTLEGIA - SERVICE DE PMA                     |           |     |                    |            |
|---|-----------|-----|--------------------|------------|
| Convention relative à une FIV avec don d'ovocytes (receveurs) |           |     | Page 5 / 8         |            |
| B0203F14 - DE   | Version : | 3.0 | Date d'application | 02/08/2023 |

## Postmortale Implantation

Die Empfänger werden darauf hingewiesen, dass das PMA-Zentrum des CHC - Clinique MontLégia jegliche postmortale Implantation überschüssiger Embryonen ausschließt und sich dabei auf die Gewissensklausel gemäß dem Gesetz beruft.

Nachdem dies dargelegt wurde und die bereitgestellten Informationen gegeben und verstanden wurden

### Es wird folgendes vereinbart:

#### **Artikel 1: Verpflichtungen des Zentrums**

Das Zentrum wird die angemessenste Behandlung entsprechend der am besten geeigneten medizinischen Techniken bereitstellen. Es lehnt jedoch jede Verantwortung ab, falls die Patientin medizinische Folgen erleidet, die zum Zeitpunkt des Transfers medizinischen Kenntnissen nicht vernünftigerweise erkennbar waren. Dies betrifft insbesondere genetische Anomalien. Die Patientin ist darüber informiert, dass das Zentrum in dieser Hinsicht eine Verpflichtung zur Anwendung der besten Methoden eingeht und seine Haftung nur im Falle eines Fehlverhaltens geltend gemacht werden kann.

Das Zentrum wird eine oder mehrere Eizellen bereitstellen.

Die Reihenfolge des Zugangs zur Behandlung wird durch eine Warteliste festgelegt, die vom Zentrum erstellt wird. Wenn die Empfänger sich melden und die Kontaktdaten einer geeigneten Spenderkandidatin angeben, die am Programm teilnimmt, haben sie Vorrang vor den Patienten auf der Warteliste. Wenn jedoch eine erfolgreiche Schwangerschaft eintritt, verlieren die Empfänger ihr Vorrangsrecht auf der Warteliste; die eingefrorenen überschüssigen Embryonen bleiben jedoch ihr Eigentum.

Das Zentrum wird die Empfänger umfassend über den Fortschritt der Behandlung informieren.

Das Zentrum verpflichtet sich, die Entscheidung der Empfänger bezüglich der eingefrorenen überschüssigen Embryonen zu respektieren.

#### **Artikel 2: Anzahl der zu übertragenden Embryonen**

Die Anzahl der zu übertragenden Embryonen wird während des Gesprächs mit dem Empfänger gemäß den Regeln in Anhang 15 des königlichen Erlasses vom 25. April 2002 über die Festlegung des Budgets und der finanziellen Mittel der Krankenhäuser, wie durch Anhang 4 des königlichen Erlasses vom 4. Juni 2003 geändert, festgelegt (siehe oben).

Nach der bereitgestellten Information haben das Zentrum und die Empfänger die Möglichkeit, entweder<sup>1</sup>:

- frische Embryonen oder
- aufgetaute Embryonen zu übertragen.

<sup>1</sup> Nur eine Möglichkeit ankreuzen

### **Artikel 3: Entscheidung bezüglich der Anonymität**

Die Parteien können in Absprache mit der Eizellspenderin Folgendes wählen<sup>1</sup>:

- Anonymität,
- Nicht-Anonymität, in welchem Fall die Parteien jeweils ihre Identität kennen werden.

Im Falle, dass die Empfänger eine anonyme Spende wünschen, verpflichtet sich das Zentrum, die ärztliche Schweigepflicht auch im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung aufrechtzuerhalten, um die vollständige Anonymität sowohl der Spenderin als auch der Empfängerin zu gewährleisten. Es sei klargestellt, dass jegliche gerichtliche Entscheidung respektiert werden muss.

Bei einer anonymen Spende erhalten die Empfänger nicht die befruchteten Eizellen der Spenderin, die sie begleiten, sondern die von einer anderen Person, um die Anonymität der Parteien zu wahren.

Die Empfänger verzichten auf jegliche Maßnahmen, um Informationen über die Identität der Spenderin zu erhalten.

### **Artikel 4: Unterbrechung der Behandlung**

Im Falle einer Unterbrechung der Behandlung aufgrund einer Entscheidung des Zentrums wird keine Entschädigung fällig, unbeschadet der Rückzahlung des unten genannten Betrags.

### **Artikel 5: Verbleib der überschüssigen Embryonen**

Die geplante Maßnahme wird zur Entstehung von überschüssigen Embryonen führen.

Die Parteien haben mehrere Optionen zur Verfügung<sup>1</sup>:

- Die überschüssigen Embryonen werden nicht kryokonserviert (eingefroren).
- Die überschüssigen Embryonen werden kryokonserviert.

#### a) Dauer der Konservierung

Die gesetzliche Höchstgrenze für die Kryokonservierung im Hinblick auf das Elternschaftsprojekt beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Tag der Kryokonservierung. Die Eltern können beschließen, diese Frist auf einen festgelegten Zeitraum zu verkürzen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung entscheiden die Eltern<sup>1</sup>:

- die Frist nicht zu verkürzen
- die Frist auf ..... Jahre/Monate zu verkürzen.

Diese Frist kann aufgrund besonderer Umstände um ein Jahr verlängert werden, wobei diese Anfrage schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein von den Eltern des Elternschaftsprojekts an das Zentrum für medizinisch assistierte Fortpflanzung gesendet werden muss. Das Zentrum muss innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Monaten darauf antworten.

---

<sup>1</sup> Nur eine Möglichkeit ankreuzen

#### b) Verbleib der Embryonen vor Ablauf dieser Frist

Die überschüssigen Embryonen werden vorrangig für die Verwirklichung eines zukünftigen Elternschaftsprojekts verwendet.

Im Falle des Todes eines der Elternteile, einer Trennung, einer Scheidung, einer dauerhaften Entscheidungsunfähigkeit eines der Elternteile des Elternschaftsprojekts oder einer unlösbaren Meinungsverschiedenheit zwischen den Elternteilen des Elternschaftsprojekts werden die überschüssigen Embryonen zerstört.

#### c) Verbleib der Embryonen nach Ablauf der Frist

Nach Ablauf der Kryokonservierungsperiode werden die Embryonen zerstört.

#### d) Beständigkeit der eingegangenen Verpflichtungen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Anweisungen können bis zur Erfüllung der letzten gegebenen Anweisung durch eine neue schriftliche Vereinbarung, die von allen Parteien dieser Vereinbarung unterzeichnet wird, geändert werden, vorausgesetzt, dass die Frist für die Konservierung der Embryonen abgelaufen ist.

Wenn die Eltern des Elternschaftsprojekts nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Einigung über die Verwendung der überschüssigen Embryonen erzielen können, wird das Zentrum die zuletzt von beiden Eltern des Elternschaftsprojekts gemeinsam gegebene Anweisung berücksichtigen.

Wenn es sich jedoch um eine neue Implantation von kryokonservierten überschüssigen Embryonen auf Wunsch eines Elternpaares für ein zukünftiges Elternschaftsprojekt handelt, wird das konsultierte Fertilitätszentrum sicherstellen, dass beide Elternteile ihre tatsächliche Zustimmung zu dieser neuen Implantation gegeben haben, bevor medizinische Schritte unternommen werden.

### **Artikel 6: Überschüssige Eizellen und Sperma**

Hiermit geben wir dem PMA-Zentrum die Erlaubnis, unsere überschüssigen Keimzellen und/oder Embryonen, die nicht unseren Anforderungen entsprechen oder die nach Ablauf der gesetzlichen Konservierungsfrist zerstört werden sollen, zu verwenden, um die kontinuierliche Verbesserung der Servicequalität zu gewährleisten (interne Validierungen, Schulung des PMA-Laborpersonals).

## **Artikel 7: Finanzielle Verpflichtungen**

Die Empfänger werden einen Betrag von ..... auf das Konto Nr. 340-0272778-52 (IBAN: BE64 3400 2727 7852 BIC: BBRUBEBB) des Zentrums vor jedem Behandlungszyklus überweisen, mit Angabe des Namens und Vornamens in der Kommunikation. Dieser Betrag berechtigt zu .....

Im Falle einer Abwesenheit der Keimzellen zum Zeitpunkt der Entnahme bei der Spenderin kann die Empfängerin entweder eine spätere Behandlung beantragen (ohne ihren Platz auf der Warteliste zu verlieren) oder eine Rückerstattung des geleisteten Betrags beantragen.

(Zu unterzeichnen nach Rücksprache mit dem PMA-Labor-Sekretariat - Frau GARNIER oder Frau SCHUGENS unter 04/355.42.72):

Wir stimmen zu, dass medizinische und administrative Daten den Gynäkologen des PMA-Zentrums des CHC - Clinique MontLégia, die an der Behandlung teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden, und wir geben die erhaltenen Daten für nationale und internationale Registrierungszwecke und zur Überwachung der Qualität der Aktivität der Medizinisch unterstützten Fortpflanzung an externe Stellen weiter. Diese Kommunikation erfolgt in codierter Form, um die Identität der betroffenen Personen nicht gegenüber der empfangenden und analysierenden Organisation offenzulegen.

**Wir verpflichten uns, dem PMA-Zentrum des CHC - Clinique MontLégia umgehend jegliche Änderung in unserer Familiensituation oder Wohnadresse mitzuteilen.**

Lüttich, der .....

Unterschriften, vorangestellt mit der Erklärung "Gelesen und genehmigt",

Die Antragsteller des Elternprojekts

Der Arzt